jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/3/28 2Ob147/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1956

Norm

EheG §80

Rechtssatz

Es muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob die Parteien mit ihrer Vereinbarung im Sinne des § 80 EheG die Scheidung einer Ehe erzielen wollten, die nicht scheidungsreif war, oder ob sie durch die Vereinbarung nur die Scheidung erleichtern wollten. Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Vereinbarung darf kein allzu strenger Maßstab angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 147/56
  Entscheidungstext OGH 28.03.1956 2 Ob 147/56
  Veröff: EvBl 1956/311 S 543 = RZ 1956,127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0057504

Dokumentnummer

JJR_19560328_OGH0002_0020OB00147_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at